

SCNAT

Akademie der Naturwissenschaften Schweiz

---

Statuten

entsprechend den Beschlüssen des Senats vom 12. Mai 2006

Inhalt

---

**I. Name, Sitz und Zweck**

**II. Mitgliedschaft**

**III. Organisation**

**IV. Finanzen und weitere Bestimmungen**

**V. Schlussbestimmungen**

Bern, 12. Mai 2006 G/hä/ik K:\SCNAT\Konzepte\Statuten10.doc

## I. Name, Sitz und Zweck

<b>Art. 1</b> <i>Name, Rechtsform</i>	<b>1</b>	Unter dem Namen Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (nachfolgend SCNAT genannt) besteht ein im Jahr 1815 als „Schweizerische Naturforschende Gesellschaft“ gegründeter Verein gemäss Art. 60ff ZGB.
<i>Sitz</i>	<b>2</b>	Die SCNAT hat ihren Sitz am Ort des Generalsekretariates.
<b>Art. 2</b> <i>Zweck</i>	<b>1</b>	Die SCNAT ist eine Nonprofit-Organisation und verfolgt mit ihrer Arbeit in allen ihren Organen folgende wissenschaftlichen und wissenschaftspolitischen Zwecke: a) Unterstützung, Förderung und Entwicklung der Naturwissenschaften als essentieller Teil der kulturellen Entwicklung. b) Wissenschaftliche Beratung der politischen Institutionen und wissenschaftliche Information der Öffentlichkeit. c) Früherkennung für gesellschaftlich relevante Probleme. d) Erarbeitung ethischer Leitlinien für die wissenschaftliche Arbeit und deren Nutzung. e) Dialog zwischen Naturwissenschaften und Gesellschaft.
<i>Mitgliedschaft Akademien der Wissenschaften Schweiz</i>	<b>2</b>	Die SCNAT ist Mitglied der Akademien der Wissenschaften Schweiz.

## II. Mitgliedschaft

<p><b>Art. 3</b> <i>Mitgliederkategorien</i></p>	<p><b>1</b> Die SCNAT unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Nationale Organisationen, die sich im gesamtschweizerischen Rahmen der Förderung der Naturwissenschaften widmen.</li> <li>b) Kantonale und regionale Naturforschende Gesellschaften.</li> <li>c) Ehrenmitglieder</li> <li>d) Fördermitglieder</li> </ul>
<p><b>Art. 4</b> <i>Aufnahmebedingungen Mitgliedsorganisationen</i></p>	<p><b>1</b> Mitgliedsorganisationen im Sinne von Art. 3, Abs. 1, lit. a) und b) können nur aufgenommen werden, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Statuten der SCNAT anerkennen.</li> <li>b) eine mindestens zweijährige Tätigkeit im Sinne der Zwecksetzung der SCNAT nachweisen können.</li> </ul>
<p><i>Aufnahme</i></p>	<p><b>2</b> Die Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung der SCNAT.</p>
<p><i>Rechte und Pflichten</i></p>	<p><b>3</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Jede Mitgliedorganisation hat das Recht, einen stimmberechtigten Delegierten, resp. eine Delegierte in die Delegiertenversammlung zu entsenden.</li> <li>b) Jede Mitgliedsorganisation entrichtet jährlich einen von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beitrag.</li> <li>c) Jede Mitgliedsorganisation erstattet dem Generalsekretariat jährlich schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.</li> <li>d) Mitgliedsorganisationen, die Beiträge erhalten haben oder beantragen, sind überdies verpflichtet, Erfolgsrechnung und Bilanz des letzten Geschäftsjahres vorzulegen.</li> </ul>
<p><i>Austritt</i></p>	<p><b>4</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mitgliedsorganisationen können auf Ende eines Geschäftsjahres aus der SCNAT austreten.</li> <li>b) Die Austrittserklärung erfolgt mindestens sechs Monate vorher mittels eingeschriebenem Brief zu Händen des Generalsekretariates.</li> </ul>
<p><i>Ausschluss</i></p>	<p><b>5</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mitgliedsorganisationen der SCNAT können vom Vorstand aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden.</li> <li>b) Gegen den Ausschluss kann Rekurs eingereicht werden.</li> <li>c) Rekursinstanz ist die Delegiertenversammlung.</li> </ul>
<p><i>Anspruch auf Verbandsvermögen</i></p>	<p><b>6</b> Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen der SCNAT.</p>
<p><b>Art. 5</b> <i>Ehrenmitglieder</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Personen, die sich um die Naturwissenschaften oder um die SCNAT in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</li> <li>b) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.</li> </ul>
<p><b>Art. 6</b> <i>Fördermitglieder</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Natürliche und juristische Personen, welche die Ziele der SCNAT ideell und materiell unterstützen, können als Fördermitglieder aufgenommen werden.</li> <li>b) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.</li> <li>c) Der Vorstand regelt die generellen Rechte und Pflichten in einem Reglement.</li> </ul>

### III. Organisation

<p><b>Art. 7</b> <i>Organe</i></p>		<p>Die Organe der SCNAT sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Delegiertenversammlung</li> <li>b) Die Revisionsstelle</li> <li>c) Der Vorstand</li> <li>d) Der erweiterte Vorstand</li> <li>e) Der Beirat</li> <li>f) Die Plattformen</li> <li>g) Die Arbeitsgruppen des Vorstandes</li> <li>h) Das Generalsekretariat</li> </ul>
<p><b>Art. 8</b> <i>Delegierten- versammlung</i></p>	<p><b>1</b></p>	<p>Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SCNAT. Sie setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Je einem Delegierten, resp. einer Delegierten der nationalen Organisationen</li> <li>b) Je einem Delegierten, resp. einer Delegierten der kantonalen und regionalen Naturforschenden Gesellschaften</li> <li>c) den Ehrenmitgliedern</li> <li>d) den Mitgliedern des Beirates</li> <li>e) den Mitgliedern des Vorstandes</li> <li>f) den Präsidentinnen / den Präsidenten der Plattformen</li> <li>g) der Generalsekretärin / dem Generalsekretär</li> <li>h) den Leiterinnen / den Leitern der Geschäftsstellen der Plattformen</li> </ul>
<p><i>Stimmrecht</i></p>	<p><b>2</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Delegierten haben je 1 Stimme.</li> <li>b) Die Mitglieder des Vorstandes, die Generalsekretärin / der Generalsekretär, die Präsidentinnen / Präsidenten der Plattformen sowie die Leiterinnen / Leiter der Geschäftsstellen der Plattformen haben beratende Stimme und Antragsrecht.</li> </ul>
<p><i>Durchführung</i></p>	<p><b>3</b></p>	<p>Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich, jeweils im 1. Kalenderhalbjahr statt.</p>
<p><i>Anträge</i></p>	<p><b>4</b></p>	<p>Die SCNAT unterscheidet zweierlei Anträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Anträge zur Aufnahme in die Traktandenliste sind bis mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.</li> <li>b) Anträge zu traktandierten Geschäften sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.</li> </ul>
<p><i>Einladung</i></p>	<p><b>5</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung.</li> <li>b) Der Einladung sind die Traktandenliste sowie Anträge und Unterlagen zu den Geschäften, bei denen Beschlüsse zu fassen sind, beizulegen.</li> </ul>
<p><i>A.o. Delegierten- versammlungen</i></p>	<p><b>6</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitgliedsorganisationen</li> </ul>

		<p>verlangt werden.</p> <p>a) Nach dem Zustandekommen des Begehrens muss die a.o. Delegiertenversammlung innert Monatsfrist stattfinden.</p> <p>b) Die Einladung mit Traktandenliste und Unterlagen muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung erfolgen.</p>
<i>Aufgaben</i>	<b>7</b>	<p>Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Genehmigung der Mehrjahresplanung</p> <p>b) Genehmigung des mehrjährigen Finanzrahmens</p> <p>c) Aufnahme von Mitgliedsorganisationen gemäss Art. 3, Abs. 1, lit. a) und b)</p> <p>d) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten elect, und der Vorstandsmitglieder</p> <p>e) Wiederwahl der Präsidentin / des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder</p> <p>f) Wahl der Revisionsstelle</p> <p>g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge</p> <p>h) Genehmigung des Jahresberichtes</p> <p>i) Genehmigung der Jahresrechnung</p> <p>j) Genehmigung des Berichtes der Revisionsstelle</p> <p>k) Entlastung des Vorstandes</p> <p>l) Behandlung von Anträgen</p> <p>m) Behandlung von Rekursen</p> <p>n) Einsetzen und Auflösen von Plattformen</p> <p>o) Genehmigung bzw. Änderung der Statuten</p> <p>p) Beschluss über Auflösung bzw. Fusion der SCNAT</p>
<i>Leitung der Sitzungen</i>	<b>8</b>	<p>a) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung werden von der Präsidentin / vom Präsidenten geleitet.</p> <p>b) Bei Abwesenheit wird sie / er vom president elect, vom past president oder von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.</p>
<i>Beschlussfähigkeit</i>	<b>9</b>	<p>a) Jede rechtsgültig einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.</p> <p>b) Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.</p> <p>c) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident durch Stichentscheid.</p> <p>d) Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.</p> <p>e) Die Auflösung der SCNAT bzw. der Zusammenschluss der SCNAT mit einer anderen Organisation erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln aller Delegierten sowie die Zustimmung des Bundesrates.</p> <p>f) Wahlen werden im ersten Wahlgang durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmen vorgenommen. In einem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.</p> <p>g) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen können von der Delegiertenversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.</p>

<i>Protokollführung</i>	<b>10</b>	Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist den Delegierten der Mitgliedsorganisationen spätestens 3 Monate nach der Versammlung zuzustellen.
-------------------------	-----------	--

<b>Art. 9</b> <i>Revisionsstelle</i>	<b>1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Als Revisionsstelle wählt die Delegiertenversammlung eine professionelle Treuhandgesellschaft.</li> <li>b) Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.</li> </ul>
<i>Aufgaben</i>	<b>2</b>	<p>Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände.</li> <li>b) Erstellung eines schriftlichen Berichtes zu Handen der Delegiertenversammlung.</li> <li>c) Antragsformulierung an die Delegiertenversammlung.</li> </ul>

<b>Art. 10</b> <i>Vorstand</i>	<b>1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan der SCNAT.</li> <li>b) Er setzt sich aus der Präsidentin / dem Präsidenten und weiteren 4 bis 6 Mitgliedern zusammen. Zusätzlich gehören für jeweils 1 Jahr auch past president und president elect dazu.</li> <li>c) Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Präsidentinnen / Präsidenten oder Vorstandsmitglieder einer Plattform sein.</li> <li>d) Die Generalsekretärin / der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</li> <li>e) Der Vorstand konstituiert sich selbst.</li> </ul>
<i>DV und Vorstand Akademien der Wissenschaften Schweiz</i>	<b>2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Präsidentin / der Präsident sowie drei weitere vom Vorstand aus seiner Mitte bezeichnete Mitglieder vertreten die Interessen der SCNAT in der Delegiertenversammlung der Akademien der Wissenschaften Schweiz.</li> <li>b) Die Präsidentin / der Präsident der SCNAT ist Vorstandsmitglied der Akademien der Wissenschaften Schweiz.</li> </ul>
<i>Past president und president elect</i>	<b>3</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Nach ihrem / seinem Rücktritt verbleibt die Präsidentin / der Präsident als past president noch 1 Jahr Mitglied des Vorstandes.</li> <li>b) Ein Jahr vor Amtsantritt zur Präsidentin / zum Präsidenten der SCNAT wird die künftige Präsidentin / der künftige Präsident von der Delegiertenversammlung zum president elect gewählt.</li> </ul>
<i>Amtszeit</i>	<b>4</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.</li> <li>b) Von dieser Regelung ausgenommen sind past president sowie president elect für das jeweilige Jahr nach bzw. vor ihrer Präsidentschaftszeit.</li> </ul>
<i>Aufgaben</i>	<b>5</b>	<p>Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zuhanden der Delegiertenversammlung</li> <li>b) Abschluss von Verträgen</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>c) Abschluss von Leistungsvereinbarungen und Berichterstattung, soweit dafür nicht die Akademien der Wissenschaften Schweiz zuständig sind</li> <li>d) Vertretung der SCNAT in der Öffentlichkeit</li> <li>e) Wahl der Präsidentinnen / der Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes der Plattform auf Vorschlag der betroffenen Mitgliedsorganisationen</li> <li>f) Genehmigung der Aufträge und Vereinbarung der Leistungsaufträge mit den Plattformen sowie deren Controlling</li> <li>g) Einsetzen und Auflösen von Arbeitsgruppen oder Projektgruppen des Vorstandes</li> <li>h) Wahl der Generalsekretärin / des Generalsekretärs</li> <li>i) Vermittlung bzw. Entscheidung bei Differenzen zwischen Generalsekretariat und Fachstellen der Plattformen</li> <li>j) Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.</li> <li>k) Der Vorstand informiert den erweiterten Vorstand umgehend über seine Beschlüsse.</li> </ul>
<i>Sitzungsleitung</i>	<b>6</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der Präsidentin / vom Präsidenten geleitet.</li> <li>b) Die Stellvertretung wird vom president elect, vom past president oder von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.</li> </ul>
<i>Beschlussfassung</i>	<b>7</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</li> <li>b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.</li> <li>c) Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Verhandlung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder zustimmt.</li> </ul>
<b>Art. 11</b> <i>Der erweiterte Vorstand</i>	<b>1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie aus den Präsidentinnen / Präsidenten der Plattformen. Ein Vertreter/Vertreterin der für die Umsetzung des Forschungsgesetzes zuständigen Bundesbehörde nimmt mit beratender Stimme Einsitz.</li> <li>b) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden mindestens zweimal jährlich statt. Sie werden vom Präsidenten / der Präsidentin der SCNAT geleitet. Die Stellvertretung wird vom president elect, vom past president oder von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.</li> </ul>
<i>Aufgaben</i>	<b>2</b>	<p>Der erweiterte Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Genehmigung der Mehrjahresplanung und des Budgetrahmens zuhanden der Delegiertenversammlung</li> <li>b) Genehmigung der Jahresplanung</li> <li>c) Genehmigung des Jahresbudgets</li> <li>d) Ernennung von Mitgliedern des Beirates</li> <li>e) Beitritt zu schweizerischen oder internationalen Organisationen</li> <li>f) Genehmigung von Reglementen</li> </ul>

		g) Verabschiedung der Geschäftsordnung für die Plattformen h) Verabschiedung der Geschäftsordnung für das Generalsekretariat
<b>Art. 12</b> <i>Der Beirat</i>	<b>1</b>	a) Der Beirat besteht aus national und international anerkannten Spitzenkräften der Wissenschaft, der Politik, der Wirtschaft und der Kultur. b) Der Beirat ist dem Vorstand als beratendes Gremium beige- stellt.
<i>Aufgaben</i>	<b>2</b>	Der Beirat unterstützt den Vorstand oder andere Gremien oder Vertreterinnen / Vertreter der SCNAT in fachlichen Fragen oder bei der Vertretung der Interessen gegenüber der Politik, der Verwaltung oder in der Öffentlichkeit.
<b>Art. 13</b> <i>Plattformen</i>	<b>1</b>	a) Für die Bearbeitung von Sach- und Fachfragen setzt die Delegiertenversammlung der SCNAT Plattformen ein. b) Der Vorstand der Plattformen besteht in der Regel aus einer Präsidentin / einem Präsidenten sowie 4 bis 6 Personen. c) Die Plattformen sind grundsätzlich befristet und werden nach der Erfüllung ihrer Aufgaben wieder aufgelöst.
<i>Pflichtenheft und Zusammenarbeit</i>	<b>2</b>	a) Plattformen vereinbaren mit dem Vorstand einen schriftlich formulierten Auftrag. In diesem Rahmen haben sie Entscheidungsvorbereitungsfunktion zu Handen des Vorstandes. b) Ergänzend zum Auftrag vereinbart der Vorstand der SCNAT mit dem Vorstand der Plattform eine Leistungsvereinbarung. c) Plattformen können eigene Arbeitsgruppen einsetzen. d) Für die operative Arbeit werden die Plattformen je mit einer eigenen Geschäftsstelle ausgestattet. Diese werden vom Generalsekretariat der SCNAT koordiniert und mit Dienstleistungen unterstützt. Die Generalsekretärin / der Generalsekretär hat in klar definierten Bereichen gegenüber den Leiterinnen / Leitern der Geschäftsstellen der Plattformen dafür ein funktionales Weisungsrecht. e) Die Plattformen sind gegenüber dem Vorstand der SCNAT berichts- und rechenschaftspflichtig. f) Für die Arbeit der Plattformen sowie für ihre Einbindung in die SCNAT auf der strategischen und auf der operativen Ebene erlässt der Vorstand eine eigene Geschäftsordnung.
<i>Amtszeit</i>	<b>3</b>	Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder der Plattformen beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.
<b>Art. 14</b> <i>Generalsekretariat</i>	<b>1</b>	a) Das Generalsekretariat ist das operative Zentrum der SCNAT. Es wird von der Generalsekretärin / vom Generalsekretär geleitet. b) Die Generalsekretärin / der Generalsekretär ist der Präsidentin / dem Präsidenten der SCNAT unterstellt. c) Die Generalsekretärin / der Generalsekretär koordiniert die Fachstellen der Plattformen. Sie/er hat zu diesem Zweck ein funktionales Weisungsrecht. d) Die Generalsekretärin / der Generalsekretär ist Mitglied der Geschäftsleitung der Akademien der Wissenschaften

		Schweiz. e) Die konkreten Aufgaben und Kompetenzen werden in einer separaten Geschäftsordnung festgelegt.
--	--	--

#### **IV. Finanzen und weitere Bestimmungen**

<b>Art. 15</b> <i>Einnahmen</i>	<b>1</b>	Die wichtigsten Einnahmequellen der SCNAT sind: a) Einnahmen aus Leistungsverträgen b) Beiträge aus Mandaten c) Beiträge des Bundes d) Subventionen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften e) Beiträge der Mitglieder f) Erträge aus dem Verkauf von Publikationen und Rechten an geistigem Eigentum g) Vermögenserträge h) Spenden, Schenkungen und Vermächnisse
<i>Beiträge und Beitragsbemessung</i>	<b>2</b>	Die Beiträge der Mitglieder bemessen sich aufgrund ihrer Mitgliederstärke.

<b>Art. 16</b> <i>Haftung</i>		Die SCNAT haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
----------------------------------	--	---

<b>Art. 17</b> <i>Geschäftsjahr</i>		Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
--	--	---

<b>Art. 18</b> <i>Gerichtsstand</i>		Der Gerichtsstand ist am Sitz des Generalsekretariats.
--	--	--

## V. Schlussbestimmungen

<b>Art. 19</b> <i>Statutenrevision</i>	<b>1</b>	Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
<i>Auflösung, Zusammenschluss</i>	<b>2</b>	Die Auflösung der SCNAT bzw. der Zusammenschluss mit einer andern Organisation erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln aller Delegierten sowie die Zustimmung des Bundesrates.
<i>Gültige Sprachversion</i>	<b>3</b>	a) Alle sprachlichen Versionen der vorliegenden Statuten sind gleichwertig. b) In Zweifelsfällen ist der deutsche Text dieser Statuten verbindlich.
<i>Letzte Änderungen</i>	<b>4</b>	Die vorliegenden Statuten wurden am 12. Mai 2006 vom Senat der SCNAT genehmigt. Sie treten am 1.1.2007 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 15. März 1995.



Prof. Dr. Peter Baccini  
Präsident



Dr. Ingrid Kissling-Näf  
Generalsekretärin

Bern, den 12. Mai 2006